

## **Erläuterungen**

**zur**

### **Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm Bezirk Bruck an der Leitha**

#### **I. Allgemeiner Teil**

Gemäß § 10 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 in der Fassung LGBl. Nr. 10/2024 (NÖ ROG 2014) sind Regionale Raumordnungsprogramme für jene Teile des Landes aufzustellen, in denen dies zur planvollen regionalen Entwicklung notwendig ist.

Für das Land Niederösterreich wurden in den Jahren 2021-2023 für das gesamte Landesgebiet Regionale Leitplanungen durchgeführt und in der Folge 20 Regionale Raumordnungsprogramme erarbeitet. Bei der Regionalen Leitplanung handelt es sich gemäß § 1 Z 19 NÖ ROG 2014 um einen kooperativen Planungsprozess von Land und Gemeinden zur Abstimmung und Festlegung von Zielsetzungen sowie Maßnahmen zur überörtlichen Raumentwicklung.

Durch Regionale Raumordnungsprogramme soll ein regionaler Interessenausgleich zwischen den verschiedenen, miteinander konkurrierenden Nutzungsansprüchen erreicht werden (indem die räumlichen Ansprüche von Landwirtschaft, Siedlungswesen, Wirtschaft, Erholung und Verkehr durch geeignete Vorgaben geregelt werden). Außerdem sollen Regionale Raumordnungsprogramme auch Schwerpunkte setzen und typische regionale Qualitäten sichern und ausbauen. Daraus ergeben sich landesweit je nach Region unterschiedliche Zielsetzungen und Maßnahmen (z.B. Festlegung von Regionalen Grünzonen).

Die Erarbeitung der Inhalte des Regionalen Raumordnungsprogramms folgt der bisher schon bewährten Methode zur Erstellung oder generellen Überarbeitung Regionaler Raumordnungsprogramme. Dabei wurden überörtliche Planungsgrundlagen

(insbesondere rechtswirksame Festlegungen oder Nutzungsbeschränkungen) herangezogen, standortspezifische Besonderheiten durch Erhebungen im Gelände verifiziert und die Planungsinstrumente der betroffenen Gemeinden (insbesondere Flächenwidmungspläne und örtliche Entwicklungskonzepte) berücksichtigt. Die digital erarbeiteten Pläne liegen im Maßstab 1:50.000 vor, Kartengrundlage ist die ÖK 50 des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen.

Regionale Raumordnungsprogramme zählen zu den Überörtlichen Raumordnungsprogrammen, wodurch die §§ 3 (Überörtliche Raumordnungsprogramme), 4 (Verfahren) und 6 (Wirkungen der Raumordnungsprogramme) NÖ ROG 2014 anwendbar sind. Bei gegenständlichem Raumordnungsprogramm handelt es sich um eine Aufstellung eines Regionalen Raumordnungsprogramms für einen Teilbereich des Regionalen Raumordnungsprogramms südliches Wiener Umland. Dieses wurde u.a. in den Jahren 2010 und 2015 in kleineren Novellen bearbeitet, ist aber in den Grundzügen seit dem Jahr 1999 unverändert. Als Änderungsanlässe sind daher alle in § 5 NÖ ROG 2014 genannten Punkte (z.B. Änderung der Rechtslage, Änderung der Grundlagen, Vermeidung von Entwicklungsdefiziten) anzuführen.

Den strategischen Rahmen auf bundesweiter Ebene bildet das Österreichische Raumentwicklungskonzept 2030. Mit dem vorliegenden Regionalen Raumordnungsprogramm werden u.a. folgende im 10-Punkte-Programm genannten Prioritäten angesprochen: Flächenverbrauch und Bodenversiegelung reduzieren, Freiräume ressourcenschonend und für den Klimaschutz gestalten oder Government und Governance als Querschnittsthemen integrieren (vgl. <https://www.oerok.gv.at/oerek-2030>, 1. November 2023). Zudem werden ausgewählte Maßnahmen der Österreichischen Bodenstrategie als Umsetzungspakt des Österreichischen Raumentwicklungskonzeptes 2030 mit diesem Regionalen Raumordnungsprogramm umgesetzt. Auf Ebene des Landes Niederösterreich bilden die Landesstrategie Niederösterreich 2030 und das Räumliche Entwicklungsleitbild NÖ 2035 (vgl. [https://www.raumordnung-noe.at/fileadmin/root\\_raumordnung/land/landesentwicklungsplanung/RELkurz052023.pdf](https://www.raumordnung-noe.at/fileadmin/root_raumordnung/land/landesentwicklungsplanung/RELkurz052023.pdf), 29. November 2023) den übergeordneten Rahmen. Letzteres ist als Fachkonzept anzusehen, das Grundsätze und Ziele für die Landesentwicklung setzt. Die Regionale

Leitplanung stellt dabei das zentrale Planungsinstrument für die Umsetzung des Räumlichen Entwicklungsleitbildes dar.

Gemäß § 4 Abs. 1 NÖ ROG 2014 ist bei der Aufstellung eines Überörtlichen Raumordnungsprogramms zwingend eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen. Für das gegenständliche Raumordnungsprogramm benötigte es deshalb vertiefender Untersuchungen (Umweltbericht), die mögliche negative Umweltauswirkungen durch die Erstellung dieser Verordnung beschreiben sollen, wobei die Definition des Rahmens für diese erforderlichen Untersuchungen entlang der Vorgaben der SUP-Richtlinie (Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme) zu erfolgen hat.

Ist eine SUP erforderlich, so ist gemäß § 4 Abs. 4 NÖ ROG 2014 der Untersuchungsrahmen (Inhalt, Umfang, Detaillierungsgrad und Prüfmethode) von der Landesregierung festzulegen (Scoping) und hat die Umweltbehörde binnen vier Wochen eine Stellungnahme abzugeben. Die Nachvollziehbarkeit und Schlüssigkeit des durchgeführten Scopings wurde durch die NÖ Umwelthanwaltschaft als Umweltbehörde (§ 1 Abs. 1 Z 16 NÖ ROG 2014) mit Schreiben vom 12.2.2024 bestätigt.

Demgemäß waren vertiefende Untersuchungen für nachstehende Schutzgüter erforderlich:

Schutzgüter	Hauptziele
Biologische Vielfalt, Fauna, Flora	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Sicherung der Arten und der biologischen Vielfalt sowie Erhalt der Lebensräume</li> <li>– Sicherung und Entwicklung des Netzes an Schutzgebieten</li> </ul>
Gesundheit des Menschen, Luft, Lärm	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Minimierung des Risikos hochwasserbedingter nachteiliger Folgen insbesondere auf die menschliche Gesundheit und das menschliche Leben</li> <li>– Erhalt des Erholungswertes der Landschaft</li> <li>– Vermeidung schädlicher Umwelt- und Gesundheitsauswirkungen durch Lärm</li> <li>– Reduktion der Luftschadstoffe zur Verringerung negativer Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit (Landesebene)</li> </ul>
Boden- und Raumnutzung	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Sparsame Flächeninanspruchnahme und Vermeidung von Bodenversiegelung</li> <li>– Geordnete und flächensparende Siedlungsentwicklung</li> <li>– Erhalt hochwertiger landwirtschaftlich nutzbarer Böden zur langfristigen Ernährungssicherung</li> </ul>
Landschaft und kulturelles Erbe	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Erhalt der (kulturellen) Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft</li> </ul>
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Erhalt und Verbesserung der Grund- sowie Quellwasserqualität und Reduktion der Verschmutzung des Grundwassers und der Oberflächengewässer</li> </ul>

Schutzgüter	Hauptziele
Klima	– Reduktion der Treibhausgasemissionen zur Verringerung nachteiliger Auswirkungen des Klimawandels

Im Umweltbericht wird detailliert auf die betroffenen Schutzgüter eingegangen.

Die im Rahmen der Erstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms durchgeführte SUP sowie die darin enthaltene Prüfung bei Europaschutzgebieten gemäß § 2 NÖ ROG 2014 dienen der Abschätzung der (erheblichen) Umweltauswirkungen auf einer übergeordneten, strategischen Ebene. Die Untersuchungstiefe umfasst jene Aspekte, die auf landesweiter Ebene aufgrund der geeigneten Daten und Informationen beurteilt werden können. Die Anforderungen gemäß § 4 NÖ ROG 2014 werden damit erfüllt.

Im Rahmen des Umweltberichtes (vgl. Kapitel 8) erfolgte auch die Prüfung bei Europaschutzgebieten gemäß § 2 NÖ ROG 2014. Dabei wurden die für das gegenständliche Regionale Raumordnungsprogramm relevanten Europaschutzgebiete sowie weitere Schutzgebiete (z.B. Nationalparke, Naturparke, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Biosphärenparks, Ramsargebiete) und Naturdenkmäler dementsprechend berücksichtigt.

Die Verträglichkeitsprüfung bei Europaschutzgebieten gemäß § 2 NÖ ROG 2014 ergibt daher ebenfalls die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen dieser Gebiete.

Es wurde bei der Aufstellung dieses Überörtlichen Raumordnungsprogramms gemäß § 3 Abs. 1 NÖ ROG 2014 von den in § 1 Abs. 2 NÖ ROG 2014 angeführten Leitzielen sowie von den Ergebnissen der aufbereiteten Entscheidungsgrundlagen ausgegangen sowie die angestrebten Ziele festgelegt und jene Maßnahmen bezeichnet, die zur Erreichung der Ziele gewählt wurden. Hierzu wird auf § 3 des Programms, die gegenständlichen Erläuterungen und den Umweltbericht mit seinen Anlagen verwiesen.

Die einzelnen Änderungspunkte der Siedlungsgrenzen der betroffenen Gemeinden sind im Besonderen Teil (S. 26ff.) angeführt. Änderungen auf Grundlage von § 24 Abs. 11 Z 1 NÖ ROG 2014 sind gesondert angeführt.

Durch die Erlassung des Regionalen Raumordnungsprogramms Bezirk Bruck an der Letha wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet und es ergeben sich gegenüber der bisherigen Rechtslage auch keine Änderungen hinsichtlich der Kompetenzlage und des Verhältnisses zu anderen landesrechtlichen Vorschriften.

Diese Verordnung verursacht keine zusätzlichen Kosten für den Bund. Für das Land Niederösterreich ist mit einer geringen Erhöhung des Aufwandes als Genehmigungsbehörde in Umwidmungsverfahren und bei der Sachverständigentätigkeit für Raumplanung und Raumordnung sowie für Naturschutz zu rechnen, da die Festlegungen dieses Raumordnungsprogramms in den künftigen Verfahren zur Änderung von Flächenwidmungsplänen zu prüfen und zu beachten sind.

Für die Gemeinden ist ebenfalls mit einer geringen Erhöhung des Aufwandes zu rechnen, da die Festlegungen dieses Raumordnungsprogramms bei der Erstellung von Entwürfen zur Änderung von Flächenwidmungsplänen zu prüfen und zu beachten sind.

Eine genaue Kostenschätzung ist mangels konkreter Zahlenangaben über diverse Verfahren auf Gemeindeebene nicht möglich.

Die Verordnung trägt aufgrund ihres Regelungsinhaltes zur Erreichung der Ziele des Klimabündnisses und des Klimaprogramms 2030 bei.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen ist nicht vorgesehen.

## **II. Besonderer Teil:**

### **Zu § 1 Geltungsbereich:**

Der Geltungsbereich der Regionalen Raumordnungsprogramme ist gemäß § 10 Abs. 2 NÖ ROG 2014 nach gemeinsamen Problemen, Schwerpunkten, geografischen Besonderheiten und Zielsetzungen für die künftige Entwicklung abzugrenzen. Dabei sollen überschaubare Einheiten, die auch zur Identitätsstiftung in der betroffenen Region beitragen, geschaffen werden. Auch bilden die im Räumlichen Entwicklungsleitbild NÖ 2035 definierten Zentren-Strukturen und die damit verbundenen Erreichbarkeiten sowohl im öffentlichen Verkehr als auch im Individualverkehr im Sinne von (stadtregionalen) Funktionsräumen den Rahmen. Dies betrifft alle Gemeinden des Verwaltungsbezirks Bruck an der Leitha, womit nunmehr eine Abgrenzung entlang der Bezirksgrenze vorliegt. Das bisherige Regionale Raumordnungsprogramm südliches Wiener Umland wird in jene für den Verwaltungsbezirk Baden, für den Verwaltungsbezirk Bruck an der Leitha, für den Bezirk Mödling und für den Raum St. Pölten übergeführt und wird mit der Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm Bezirk Baden (§ 7) außer Kraft gesetzt.

### **Zu § 2:**

#### **Grundsätzliches:**

Nachfolgend sind alle Regelungen bzw. Kenntlichmachungen des ehemaligen Regionalen Raumordnungsprogramms südliches Wiener Umland genannt, die nunmehr als Darstellung in den Kartenbeilagen entfallen.

#### **Entfall: Landwirtschaftliche Vorrangzonen**

Die nun neu festgelegten Agrarischen Schwerpunkträume folgen im Wesentlichen den Landwirtschaftlichen Vorrangzonen nach, welche bisher nur in den Regionalen Raumordnungsprogrammen Wiener Neustadt-Neunkirchen und südliches Wiener Umland festgelegt waren.

#### **Entfall: Wasserschongebiete**

Hierbei handelte es sich um eine Kenntlichmachung, die bisher im Sinne einer integrativen und umfassenden Plandarstellung in einigen Regionalen Raumordnungsprogrammen erfolgt ist. D.h. es war damit in den Regionalen

Raumordnungsprogrammen keine Rechtswirkung verknüpft. Zudem hat sich in der Praxis wiederholt die Frage nach der Aktualität der Regelung und in der Folge die Frage der Anpassung der Änderung gestellt, sofern die entsprechende Verordnung in der Fachabteilung adaptiert wurde. Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung kann die Regelung somit entfallen.

### **Entfall: Wasserwirtschaftliche Vorranggebiete**

Hierbei handelt es sich um eine Kenntlichmachung, die bisher im Sinne einer integrativen und umfassenden Plandarstellung in einigen Regionalen Raumordnungsprogrammen erfolgt ist. Zudem hat sich in der Praxis wiederholt die Frage nach der Aktualität der Regelung (und in Folge: Nachziehen der Änderungen) gestellt, sofern die entsprechende Verordnung der Fachabteilung angepasst worden ist. Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung kann die Regelung somit entfallen.

### **Entfall: Landschaftsschutzgebiete**

Hierbei handelt es sich um eine Kenntlichmachung, die bisher im Sinne einer integrativen und umfassenden Plandarstellung in einigen Regionalen Raumordnungsprogrammen erfolgt ist. D.h. es war damit in den Regionalen Raumordnungsprogrammen keine Rechtswirkung verknüpft. Zudem hat sich in der Praxis wiederholt die Frage nach der Aktualität der Regelung und in der Folge die Frage der Anpassung der Änderung gestellt, sofern die entsprechende Verordnung in der Fachabteilung adaptiert wurde. Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung kann die Regelung somit entfallen. Im Falle einer besonderen Bedeutung für die Raumordnung erfolgt zudem die Festlegung von Agrarischen Schwerpunkträumen, Multifunktionalen Landschaftsräumen oder Regionalen Grünzonen in Landschaftsschutzgebieten.

### **Entfall: Naturschutzgebiete**

Hierbei handelt es sich um eine Kenntlichmachung, die bisher im Sinne einer integrativen und umfassenden Plandarstellung in einigen Regionalen Raumordnungsprogrammen erfolgt ist. D.h. es war damit in den Regionalen Raumordnungsprogrammen keine Rechtswirkung verknüpft; zudem hat sich in der Praxis wiederholt die Frage nach der Aktualität der Regelung (und in Folge: Nachziehen der Änderungen) gestellt, sofern die entsprechende Verordnung der

Fachabteilung angepasst worden ist. Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung kann die Regelung somit entfallen. Im Falle einer besonderen Bedeutung für die Raumordnung erfolgt zudem die Festlegung von Agrarischen Schwerpunkträumen, Multifunktionalen Landschaftsräumen oder Regionalen Grünzonen in Naturschutzgebieten.

### **Entfall: Naturparke**

Hierbei handelt es sich um eine Kenntlichmachung, die bisher im Sinne einer integrativen und umfassenden Plandarstellung in einigen Regionalen Raumordnungsprogrammen erfolgt ist. D.h. es war damit in den Regionalen Raumordnungsprogrammen keine Rechtswirkung verknüpft; zudem hat sich in der Praxis wiederholt die Frage nach der Aktualität der Regelung (und in Folge: Nachziehen der Änderungen) gestellt, sofern die entsprechende Verordnung der Fachabteilung angepasst worden ist. Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung kann die Regelung somit entfallen. Im Falle einer besonderen Bedeutung für die Raumordnung erfolgt zudem die Festlegung von Agrarischen Schwerpunkträumen, Multifunktionalen Landschaftsräumen oder Regionalen Grünzonen in Naturparken.

### **Entfall: Nationalpark Donauauen**

Hierbei handelt es sich um eine Kenntlichmachung, die bisher im Sinne einer integrativen und umfassenden Plandarstellung in einigen Regionalen Raumordnungsprogrammen erfolgt ist. D.h. es war damit in den Regionalen Raumordnungsprogrammen keine Rechtswirkung verknüpft. Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung kann die Regelung somit entfallen. Im Falle einer besonderen Bedeutung für die Raumordnung erfolgt zudem die Festlegung von Agrarischen Schwerpunkträumen, Multifunktionalen Landschaftsräumen oder Regionalen Grünzonen im Bereich des Nationalpark Donauauen.

### **Entfall: Fluglärmzone**

Hierbei handelt es sich um eine Kenntlichmachung, die bisher im Sinne einer integrativen und umfassenden Plandarstellung im Regionalen Raumordnungsprogramm südliches Wiener Umland erfolgt ist. D.h. es war damit im Regionalen Raumordnungsprogramm keine Rechtswirkung verknüpft. In der Praxis

zeigt sich, dass Flugrouten und die damit verbundene Lärmausbreitung ein recht komplexes und v.a. dynamisches Thema sind, das auch eigenen Aushandlungsmechanismen (Dialogforum Flughafen Wien) unterworfen ist. Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung kann die Regelung somit entfallen.

### **Begriffsbestimmungen:**

Zu Z 1:

Es werden landesweit Agrarische Schwerpunkträume festgelegt und als Flächen von besonderer Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion definiert.

Es erfolgt eine vergleichbare Definition zu den Multifunktionalen Landschaftsräumen. Beides sind „Räume“ mit besonderen Funktionen. Die Agrarischen Schwerpunkträume sollen hauptsächlich die landwirtschaftliche Produktion sichern sowie ihre Weiterentwicklung unterstützen und umfassen daher im Vergleich zu den landwirtschaftlichen Vorrangzonen weiterhin Flächen, die eine besondere natürliche Eignung für die landwirtschaftliche Nutzung aufweisen. Dabei handelt es sich jedoch nicht mehr um zusammenhängende Flächen, die für das Erscheinungsbild der Kulturlandschaft von Bedeutung sind.

Die Identifikation der Agrarischen Schwerpunkträume erfolgte zunächst unter Berücksichtigung der natürlichen Eignung der Böden für die landwirtschaftliche Produktion (Hochwertigkeit der Produktionsflächen) basierend auf den Daten der österreichischen Bodenkartierung (eBod). Die großflächigen zusammenhängenden Zonen wurden so ausgewiesen, dass in Summe jeweils rund ein Fünftel der Agrarflächen innerhalb der Naturschutzkonzept-Regionen Niederösterreichs durch die Agrarische Schwerpunkträume gesichert werden. Der Wert ist als Zielwert zu sehen und basiert auf der Studie „Wertvolle Grünräume in Niederösterreich“ (Büro Knollconsult, 2021). Um auf regionale Bedürfnisse eingehen zu können, kam es im Diskussionsprozess der Regionalen Leitplanung zu Anpassungen beim Zielwert. In einem gesonderten Schritt wurden zudem bedeutende Weinbaufluren ebenfalls als Agrarischer Schwerpunktraum festgelegt, wenn der Weinbau für die Landwirtschaft der jeweiligen Region eine maßgebliche Rolle einnimmt.

Als Grenze der Agrarischen Schwerpunkträume dient der Rand der vollflächigen Darstellung.

Zu Z 2:

Die Begriffsbestimmung für die Eignungszonen für die Gewinnung von mineralischen Rohstoffen wird wie in den bisherigen Regionalen Raumordnungsprogrammen festgelegt. Diese führten bisher entweder Eignungszonen für (grundeigene) mineralische Rohstoffe (mit Ausnahme von Sand und Kies) oder Eignungszonen für Sand und Kies an und für erstere Festlegung wird in gegenständlichem Raumordnungsprogramm der umfassendere Begriff mineralische Rohstoffe verwendet. Diese sind gemäß § 5 MinroG alle in den §§ 3 und 4 nicht angeführten mineralischen Rohstoffe. Das sind in der Regel klassische Sand-, Kies- und Steinvorkommen, die entweder als aufbereiteter Primärrohstoff direkt oder zu Baurohstoffen verarbeitet werden. Dazu zählen: Kalkstein < 95%  $\text{CaCO}_3$  Calciumcarbonat, Baurohstoffe, Natursteine, Quarzit, Quarz und Pegmatit, Dolomit, Mergel, Amphibolite, Granit, Tonalit, Gneis, Basalt und basaltische Gesteine, Serpentin, Traß, Breccien, Schiefer, Sedimentgesteine, Quarzphyllit, Moränenmaterial, Fluss- und Bachschotter, Schuttmaterial, Schwemmkegelmateriale, Sand und Kies.

Als Grenze der Eignungszonen für die Gewinnung von Sand und Kies sowie für die Eignungszonen für die Gewinnung mineralischer Rohstoffe (mit Ausnahme von Sand und Kies) dienen die Mittelachsen der schwarzen Begrenzungslinien. Als Grenze der Überörtlichen Festlegungen gem. § 212 Mineralrohstoffgesetz BGBl. I 38/1999 dienen die Mittelachsen der braunen Begrenzungslinien.

Standorte für die Gewinnung mineralischer Rohstoffe (mit Ausnahme von Sand und Kies) sind nicht flächig abgegrenzt. Zur Lageorientierung der entsprechenden Standorte, sofern diese nicht flächig abgegrenzt sind, dient der Mittelpunkt der jeweiligen Symbole.

Zu Z 3:

Es werden Multifunktionale Landschaftsräume festgelegt und als Multifunktionale Landschaften von besonderer Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion, die

Biodiversität, die Vernetzung von Lebensräumen, den Boden- und Grundwasserschutz, die Wasserrückhalte- und Kohlenstoffbindungsfähigkeit bzw. den Erholungswert der Landschaft (vgl. „grüne“ und „blaue“ Infrastruktur) definiert.

Diese folgen den Erhaltenswerten Landschaftsteilen nach, welche in den bisherigen Regionalen Raumordnungsprogrammen festgelegt und als Komplexlandschaften oder wertvolle Einzelbiotope von regionaler Bedeutung definiert waren.

Im Gegensatz zu den Erhaltenswerten Landschaftsteilen, die auf einer rein qualitativen Bewertung der Landschaftsräume basieren, wurde für die Multifunktionalen Landschaftsräume ein neuer Ansatz gewählt. Die Grundlage dafür lieferte die Studie „Wertvolle Grünräume Niederösterreich“ (Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH, 2021):

- Mittels einer GIS-gestützten Bewertung der genannten Landschaftsleistungen auf Rasterzellenebene (100 x 100 Meter) wurden zunächst jene Flächen identifiziert, die besonders wertvoll und schützenswert sind. Dabei wurden jene Flächen ausgewählt, die für einzelne Landschaftsleistungen einen sehr hohen Beitrag leisten, ebenso wie jene Flächen, die für mehrere Landschaftsleistungen einen zumindest hohen Beitrag leisten.
- Die Ergebnisse der Bewertung der einzelnen Teilleistungen werden in eine dimensionslose Werteskala von 0 bis 5 transformiert. Anschließend wird anhand folgender Verknüpfungsregeln eruiert, ob eine Landschaftszelle die Kriterien für einen Multifunktionalen Landschaftsraum erfüllt.
- Es müssen zumindest 4 Teilleistungen mit 4 (mittel- bis hoch) bzw. 2 Teilleistungen mit 5 (hoch) bewertet sein, wobei zumindest 2 übergeordnete Funktionen (Lebensraum, Produktion, Regulation, Erholung) vertreten sein müssen. Eine einzelne übergeordnete Funktion (z.B. 4 Teilleistungen im Bereich Regulation mit 4 bewertet) reicht nicht aus, um einen Multifunktionalen Landschaftsraum zu definieren.
- Das Ergebnis dieser GIS-gestützten Bewertung bildete die Grundlage für die Abgrenzung der Multifunktionalen Landschaftsräume.

Ergänzend wurden als Grundlage auch die bestehenden Erhaltenswerten Landschaftsteile der bisherigen Verordnung zur Beibehaltung vorgeschlagen und im Zuge des Leitplanungsprozesses mit den Gemeinden abgestimmt. Bereiche mit besonderer Relevanz wurden unter der neuen Bezeichnung in die Neufestlegung mit aufgenommen.

Es erfolgt eine vergleichbare Definition zu den Agrarischen Schwerpunkträumen. Beides sind „Räume“ mit besonderen Funktionen. Die Multifunktionalen Landschaftsräume müssen mehrere Funktionen aufweisen, wobei auch die besondere Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion eine dieser Funktionen sein kann. Der Wechsel von „Landschaftsteile“ zu „Landschaftsräume“ verdeutlicht, dass die Landschaft nicht immer schlüssig in „Teile“ gegliedert werden kann. Da sich die Definition im Vergleich zu den bisherigen Erhaltenswerten Landschaftsteilen in wesentlichen Punkten geändert hat, wird mit Multifunktionale Landschaftsräume ein passender neuer Begriff für diese Grünlandfestlegung gewählt.

Als Grenze der Multifunktionalen Landschaftsräume dient die Mittelachse der grünen Begrenzungslinie.

Zu Z 4:

Die Begriffsbestimmung und die Formulierung für Regionale Grünzonen bei den bisherigen Raumordnungsprogrammen war uneinheitlich und konnte der Bereich beiderseits der Gewässerachse teilweise nur größer als 50 m, teilweise größer und kleiner als 50 m festgelegt werden. Die bisherigen Formulierungen waren in der Planungspraxis missverständlich und man hätte davon ausgehen können, dass sich die Grünzonen aus den Anlagen der Regionalen Raumordnungsprogramme ergeben und dort, wo keine Eintragung vorhanden ist, eine Grünzone jeweils 50 m beiderseits der Gewässerachse gilt. Es wurden jedoch bereits bisher nicht alle Randbereiche von Gewässern als Regionale Grünzonen behandelt, sondern nur die in den Anlagen der bisherigen Raumordnungsprogramme eingezeichneten Randbereiche. Unter anderem wurde bei Randzonen von stehenden Gewässern und bei besonders kleinen Fließgewässern nicht von Regionalen Grünzonen ausgegangen. Die in den bisherigen Regionalen Raumordnungsprogrammen angeführte Formulierung, dass als Regionale

Grünzonen überdies Uferbereiche von Gewässern im Grünland gelten, wurde daher zur Klarstellung gestrichen.

Die Anführung des 50 m-Bereiches hat daher wie bisher nicht den Zweck, zusätzliche Grünzonen zu bestimmen, sondern dient einer genaueren Festlegung des Ausmaßes der in den Anlagen des Raumordnungsprogrammes planlich dargestellten Grünzonen. Dies ist auf Grund des Maßstabs 1:50.000 der planlichen Darstellung zweckmäßig, aus welchem keine metergenaue Festlegung der Grünzonen ableitbar ist. Zur genaueren Festlegung des Ausmaßes der Grünzonen wurde auch festgelegt, dass an der Grenze zwischen gewidmetem Bauland und den in den Anlagen ausgewiesenen Grünzonen die Abgrenzung der Regionalen Grünzonen durch die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung rechtswirksamen Widmungsgrenzen des Baulands bestimmt ist. Eine ähnliche Vorgangsweise hat das Land Oberösterreich in § 5 Abs. 3 Regionales Raumordnungsprogramm Linz-Umland 3 gewählt. In den Verordnungskarten ist der Widmungsstand 31.12.2020 dargestellt.

Als Grenze der Regionalen Grünzonen dient die Mittelachse der dunkelgrünen Begrenzungslinie.

### **Zu § 3 Zielsetzungen:**

Die Zielsetzungen wurden im Vergleich zu den für andere Regionen bestehenden Regionalen Raumordnungsprogrammen ergänzt und präzisiert. Sie können sich in Abhängigkeit der Diskussionsergebnisse des Prozesses der Regionalen Leitplanung unterscheiden. Es werden dadurch unter anderem die Themen Bodenschutz, Bodeninanspruchnahme, Freizeit, Erholung, Klimawandelanpassung, Materialabbau, Resilienz und Ernährungssicherheit umfasst und in den Zielsetzungen besser abgebildet. Aus den Zielsetzungen geht dadurch insbesondere auch hervor, dass das Regionale Raumordnungsprogramm einen Beitrag zu einer ausgewogenen Flächeninanspruchnahme leisten soll.

### **Zu § 4 Abs. 1:**

Agrarische Schwerpunkträume können einen Beitrag zum Klimaschutz leisten, da durch eine lokale Nahrungsmittelproduktion Transportwege verringert und damit CO<sub>2</sub>-Emissionen reduziert werden. Landwirtschaftliche Flächen haben das Potenzial große

Mengen an Kohlenstoff zu binden. Relevant sind Agrarische Schwerpunkträume auch für die Klimawandelanpassung, insbesondere in Bezug auf Wasserspeicherung, Verdunstung und Vermeidung von Bodenversiegelung. Die Agrarischen Schwerpunkträume dienen zudem dem Schutz bzw. der Weiterentwicklung der regionalen Landwirtschaft und tragen auch zur Ernährungssicherheit bei, da erstmals landesweit größere zusammenhängende Einheiten für die regionale Landwirtschaft geschützt werden.

Bei den bisher nur in den Regionalen Raumordnungsprogrammen Wiener Neustadt-Neunkirchen und südliches Wiener Umland festgelegten landwirtschaftlichen Vorrangzonen konnte nur bei der Widmung Grünland-Land- und Forstwirtschaft die nähere Prüfung entfallen, ob im Gemeindegebiet für die beabsichtigte Widmung eine andere Fläche in Betracht kommt.

Bei den in allen Regionen vorgesehenen Agrarischen Schwerpunkträumen sind auch die Widmungen Erhaltenswerte Gebäude im Grünland, Grünland-Freihalteflächen, Grünland-Windkraftanlagen, Grünland-Kellergassen, Bauland-Agrargebiet-Hintausbereiche und Bauland-Gebiete für erhaltenswerte Ortsstrukturen ohne nähere Prüfung des gesamten Gemeindegebietes möglich.

Bei Grünland-Freihalteflächen betrifft dies allerdings nur Freihalteflächen, die entsprechend ihrem gemäß § 20 Abs. 2 Z 18 NÖ ROG 2014 festgelegten Zweck der dauerhaften Freihaltung vor jeglicher Bebauung dienen (z.B. Hochwasserschutz, landschaftsbildprägende Freiräume, Freihaltung von Sichtachsen). Andere Grünland-Freihalteflächen (z.B. für künftige Siedlungserweiterungen oder Umfahrungsstraßen) dürfen nur dann festgelegt werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass die mit der Widmung verfolgte Zielsetzung innerhalb des Gemeindegebiets an keinem Standort außerhalb eines Agrarischen Schwerpunktraumes erreicht werden kann. Diese Prüfung des Gemeindegebietes ist auch bei allen anderen nicht in § 4 Abs. 1 ausdrücklich angeführten Widmungen (unter anderem Bauland-Wohngebiete, Bauland-Betriebsgebiete, Bauland-Sondergebiete, Bauland-Agrargebiete ausgenommen Hintausbereiche, Verkehrsflächen, Grünland-land- und forstwirtschaftliche Hofstellen, Grünland-Sportstätten, Grünland-Campingplätze, Grünland-Lagerplätze, Grünland-Photovoltaikanlagen) erforderlich.

Die Widmung Grünland-Windkraftanlagen ist in Agrarischen Schwerpunkträumen möglich und kann nur in Zonen des „Sektoralen Raumordnungsprogramms über die Windkraftnutzung in NÖ“ erfolgen. Im Vergleich zum Ausmaß der Energiegewinnung erfolgt nur ein geringer Flächenverbrauch des landwirtschaftlich nutzbaren Bodens durch die Fundamentierung der Windkraftanlagen und für Zufahrtswege oder z.B. Kranflächen.

Die in § 4 Abs.1 explizit angeführten Widmungen Erhaltenswerte Gebäude im Grünland, Grünland-Kellergassen und Bauland-Gebiete für erhaltenswerte Ortsstrukturen können nur bereits bestehende Gebäude, bestehende Ensembles von Kellergassen und bestehende Kleinstsiedlungen betreffen und führen trotz ihrer allfälligen Widmung nicht zu einer Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Produktion. Bauland-Agrargebiet-Hintausbereiche werden in der Regel auch in Verbindung mit bereits bestehendem Bauland-Agrargebiet gewidmet. Die Widmungen Bauland-Agrargebiete (ausgenommen Hintausbereiche) und Grünland-land- und forstwirtschaftliche Hofstellen können hingegen zum Verlust landwirtschaftlicher Flächen führen und sollen daher nur unter den Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 1 (letzter Satz) gewidmet werden können.

Im Vergleich zu den Landwirtschaftlichen Vorrangzonen, die in den bisher verordneten Regionalen Raumordnungsprogrammen festgelegt waren, wurden die Formulierungen für die Voraussetzungen, unter denen im Agrarischer Schwerpunktraum eine andere Widmung möglich ist, strenger formuliert. Damit wird räumliche Festlegung in ihrer Bedeutung aufgewertet. Es wird nun ausdrücklich ein Nachweis verlangt, dass die mit der Widmung verfolgte Zielsetzung innerhalb des Gemeindegebiets an keinem Standort außerhalb eines Agrarischen Schwerpunktraumes erreicht werden kann. Die Prüfung alternativer Möglichkeiten ist daher umfangreich zu dokumentieren und die Standortwahl zu begründen. Dies trifft insbesondere zu, wenn ein Standort außerhalb eines Agrarischen Schwerpunktraumes vorhanden ist und die fehlende Verfügbarkeit der Grundstücke behauptet wird.

Da das Erreichen der Zielsetzung der Widmung wesentlich ist, ist klargestellt, dass ein bloßes Abstellen auf die Fläche nicht ausreichend ist. Verkehrsflächen dürfen ebenfalls nur unter den Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 1 (letzter Satz) in

Agrarischen Schwerpunkträumen gewidmet werden. Bei der Prüfung, ob ein anderer Standort im Gemeindegebiet möglich ist, ist in der Regel auch zu prüfen, welche Umwege zum Ausweichen der Agrarischen Schwerpunkträume erforderlich sind. Bei Verkehrsflächen für den KFZ-Verkehr werden dabei größere Umwege zumutbar sein als bei Rad- und Fußwegen, welche bei zu großen Umwegen Attraktivitätseinbußen erleiden. Die Bezeichnung der Verkehrsfläche hinsichtlich ihrer speziellen Verwendung gemäß § 19 Abs. 2 NÖ ROG 2014 hat dadurch eine wesentliche Bedeutung. Radwege zeigen ein großes Spektrum bei der Ausgestaltung (Breite, Schotterung, ...) und bei der Art und Weise der weiteren Nutzung (Begleitweg Eisenbahn, Güterweg, eigenständige Radwege, ...). Beim landesweit abgestimmten Radbasisnetz erfolgt eine verkehrliche Grundlagenforschung sowie regionale Abstimmung. Daher ist davon auszugehen, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

#### **Zu § 4 Abs. 2:**

Regionale Grünzonen waren in den bisherigen Verordnungstexten bei den Maßnahmen für die Siedlungsentwicklung genannt. Sie haben eine raumgliedernde und/oder siedlungstrennende Funktion, sind als Erholungsraum bedeutsam oder dienen der Vernetzung wertvoller Grünlandbereiche und Biotope entlang von Gewässerachsen. Abgesehen von der siedlungstrennenden Funktion bezieht sich die Festlegung auf den Naturraum und wurde daher an diese Stelle der gegenständlichen Verordnung verschoben. Zudem können sie einen Beitrag zur Klimawandelanpassung der Region leisten. Die Grünzonen entlang von Gewässern dienen im Sinne der „grünen“ und „blauen“ Infrastruktur als natürlicher Wasserspeicher, tragen durch Verdunstung zur Abkühlung in Ortsgebieten bei und unterstützen die Erhaltung der Biodiversität.

Für die Ausweisung der Regionalen Grünzonen in der gegenständlichen Verordnung wurden die bereits bestehenden rechtsgültig verordneten Regionalen Grünzonen des Regionalen Raumordnungsprogramms (Regionales Raumordnungsprogramm Südliches Wiener Umland, LGBl. Nr. 67/2015) und örtliche Entwicklungskonzepte als Zusatzinformation berücksichtigt.

Wie bereits bei den bisher bestehenden Regionalen Raumordnungsprogrammen sind in den Regionalen Grünzonen nur diejenigen Grünlandwidmungsarten zulässig, die

die Funktionen der Raumgliederung, der Siedlungstrennung, der siedlungsnahen Erholung oder der Vernetzung wertvoller Grünlandbereiche und Biotope nicht gefährden. Die neue Festlegung der Widmung Verkehrsfläche ist nur dann zulässig, wenn die raumgliedernde Funktion, die siedlungstrennende Funktion oder beide dieser Funktionen nicht gefährdet werden. Beim landesweit abgestimmten Radbasisnetz erfolgt eine verkehrliche Grundlagenforschung und regionale Abstimmung. Daher ist davon auszugehen, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

Bei den bisher bestehenden Regionalen Raumordnungsprogrammen, wurde angeführt, dass die Festlegung der Widmung Bauland in jedem Fall unzulässig ist. Es wurde insofern nur klargestellt, dass Widmungsänderungen betroffen sind und neue Baulandwidmungen sowie eine Änderung der Widmungsart des Baulands in jedem Fall unzulässig sind. Durch diese Formulierung ergibt sich, dass allenfalls bestehende Widmungen in nun neuen Regionalen Grünzonen bleiben können und nicht von der Pflicht gemäß § 53 Abs. 1 iVm § 6 Abs. 1 NÖ ROG 2014 erfasst sind, binnen 2 Jahren ab Inkrafttreten des Regionalen Raumordnungsprogrammes geändert zu werden.

#### **Zu § 4 Abs. 3:**

Bei den nun in allen Regionen vorgesehenen Multifunktionalen Landschaftsräumen sind die Widmungen Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Grünland-Grüngürtel, Erhaltenswerte Gebäude im Grünland, Grünland-Parkanlagen, Grünland-Ödland/Ökofläche, Grünland-Wasserflächen, Grünland-Freihalteflächen, Grünland-Windkraftanlagen, Grünland-Kellergassen und Bauland-Gebiete für erhaltenswerte Ortsstrukturen ohne nähere Prüfung des gesamten Gemeindegebietes möglich. Die Widmungen Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Grünland-Grüngürtel, Grünland-Parkanlagen, Grünland-Ödland/Ökofläche, Grünland-Wasserflächen und Grünland-Freihalteflächen stehen im Einklang mit der Festlegung von Multifunktionalen Landschaftsräumen und unterstützen deren in § 3 Z 3 angeführte besondere Bedeutung. Die bisher in Regionalen Raumordnungsprogrammen noch nicht angeführte Widmung Grünland-Parkanlagen unterstützt z.B. die Bedeutung des Erholungswertes der Landschaft.

Die Widmung Grünland-Windkraftanlagen ist in Multifunktionalen Landschaftsräumen möglich und kann nur in Zonen des Sektoralen Raumordnungsprogramms über die Windkraftnutzung in NÖ neu erfolgen. Im Vergleich zum Ausmaß der Energiegewinnung erfolgt nur ein geringer Flächenverbrauch des landwirtschaftlich nutzbaren Bodens durch die Fundamentierung der Windkraftanlagen. Die in § 4 Abs. 3 weiters angeführten Widmungen Erhaltenswerte Gebäude im Grünland, Grünland-Kellergassen und Bauland-Gebiete für erhaltenswerte Ortsstrukturen können nur bereits bestehende Gebäude, bestehende Ensembles von Kellergassen und bestehende Kleinstsiedlungen betreffen und führen trotz ihrer allfälligen Widmung nicht zu einer Beeinträchtigung der Bedeutung von Multifunktionalen Landschaftsräumen.

§ 4 Abs. 3 letzter Satz ist analog § 4 Abs. 1 letzter Satz formuliert und wird diesbezüglich auf die Erläuterungen auf den Seiten 14 und 15 verwiesen.

#### **Zu § 5:**

Siedlungsgrenzen stellen eine überörtliche Maßnahme zur Begrenzung künftiger Baulandwidmungen und Widmungen mit gleicher Wirkung dar. Als Kriterien für die Festlegung von Siedlungsgrenzen lassen sich somit nennen:

- Würdigung bestehender naturschutzrelevanter Grundlagen (z.B. Natura 2000 Gebiete, Nationalparke, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, Naturdenkmäler, Ramsargebiete, Biosphärenpark Wienerwald)
- Sicherung überörtlich bedeutsamer Grünraumstrukturen und Habitate (z.B. Multifunktionale Landschaftsräume, Regionale Grünzonen, Agrarische Schwerpunkträume, Wildtierkorridore/Grünbrücken, Fließgewässer und stehende Gewässer mitsamt den uferbegleitenden Vegetationsstreifen)
- Schaffung von kompakten Siedlungskörpern und einer klaren Abgrenzung zwischen Siedlungskörper und der freien Landschaft sowie Forcierung auf die Innenentwicklung des Ortes
- Konzentration der räumlichen Entwicklung auf den Hauptort
- Vermeidung des Zusammenwachsens von Ortschaften sowie einer linienförmigen Siedlungsentwicklung

- Vermeidung von räumlichen Nutzungskonflikten durch betriebliche Emissionen (Staub, Lärm, Erschütterungen, Geruch, etc.)
- Berücksichtigung markanter Geländeausprägungen (Kanten, Gräben, Hänge, etc.)
- Freihalten der markanten Hanglagen vor Bebauungen bzw. Waldrandzonen
- Sicherung von regional und überregional touristisch genutzten Bereichen, Ausflugszielen und Sehenswürdigkeiten bzw. von überregional bedeutsamen landschaftsgebundenen Erholungsgebieten und Parkanlagen
- Rücksichtnahme auf das umliegende Gefahrenpotential (Hochwassergefährdung HQ100, Hangwassergefährdung, ungenügende Tragfähigkeit des umliegenden Untergrundes)
- Sicherung von technischen Infrastrukturen und diesbezüglichen Planungen (Straßenwesen, Eisenbahnwesen, Flugplätze inkl. Sicherheitszonen, Erdöl- und Gasleitungen, Hochspannungsleitungen, Retentionsbecken)
- Sicherung überörtlich bedeutsamer Planungen und Festlegungen (Windkraft-Eignungszonen, Militärische Anlagen, Militärische Tiefflugschneisen)

§ 1 Abs. 1 Z 14 NÖ ROG enthält eine für alle Regionalen Raumordnungsprogramme gültige Definition der Siedlungsgrenzen. In § 6 Abs. 3 NÖ ROG 2014 sind die Rechtswirkungen der Siedlungsgrenzen einheitlich für alle Regionalen Raumordnungsprogramme festgelegt:

- Lineare Siedlungsgrenzen dürfen bei neuen Baulandwidmungen sowie bei der Widmung Grünland-Kleingärten oder Grünland-Campingplätze nicht überschritten werden.
- Flächige Siedlungsgrenzen umschließen die bestehenden Siedlungsgebiete zur Gänze. Dies bewirkt, dass die darin bereits gewidmete Baulandmenge (einschließlich allfälliger Verkehrsflächen sowie Grünland-Kleingärten und Grünland-Campingplätze) nicht vergrößert werden darf, wobei die nachgewiesenen erforderliche und befristete Widmung von Bauland-Sondergebiet für die Errichtung von öffentlichen Einrichtungen ausgenommen ist. Weiters sind in § 6 Abs. 3 Z 2 NÖ ROG 2014 nähere Bestimmungen betreffend Abrundung von Gebieten mit flächigen Siedlungsgrenzen enthalten.

Bei den linearen Siedlungsgrenzen stellt sich im Einzelfall die Frage, wie weit sich diese auf Bereiche außerhalb der Siedlungsgrenzen auswirken. Grundsätzlich wirken diese räumlich unbegrenzt, sofern nicht ein Ende der Wirkung aufgrund von topografischen (z.B. Gelände, Gewässer) oder technogenen Gegebenheiten (z.B. hochrangige Infrastruktur) argumentierbar ist.

Die Festlegung der Siedlungsgrenzen basiert nunmehr auf folgenden Überlegungen und Grundlagen:

- Der Bestand der bisher verordneten Siedlungsgrenzen wurde fachlich geprüft und ggf. adaptiert.
- Eine weitere Grundlage bildeten die örtlichen Raumordnungsprogramme der Gemeinden, soweit diese bereits Aussagen zur geplanten Entwicklung (in Form von Siedlungserweiterungen oder örtlichen Siedlungsgrenzen) enthielten.
- Bereits vorgenommene Änderungen von Siedlungsgrenzen im Sinne § 24 Abs. 11 Z 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 wurden eingearbeitet und werden nun auch in der Verordnung sichtbar.

Die fachliche Beurteilung und Überführung der Grundlagen in Überörtliche Siedlungsgrenzen wurde im Zuge des Leitplanungsprozesses vorgenommen. Dabei wurden die neu festzulegenden Siedlungsgrenzen ebenso wie auch die Änderungen oder fallweise Streichungen von Siedlungsgrenzen von den (Amts-) Sachverständigen auf örtlicher und überörtlicher Ebene geprüft. Ziel war die Erarbeitung eines ganzheitlichen Bildes für die Region, das sich an den räumlichen und strukturellen Zielen der Regelung orientiert.

Die Begründungen für die Änderungen der einzelnen Siedlungsgrenzen finden sich nachfolgend im besonderen Teil. Zusätzlich werden die Auswirkungen sowohl der veränderten als auch der gestrichenen Siedlungsgrenzen auf die Umwelt im Umweltbericht (vgl. Kapitel 5.1) zusammenfassend aus regionaler Perspektive dargestellt und bewertet.

Als Grenze von linearen Siedlungsgrenzen dienen die den Pfeilen gegenüberliegenden Außenkanten der roten Siedlungsgrenzlinien. Als Grenze von

flächigen Siedlungsgrenzen dienen die dem Bauland zugewandten Kanten der roten Siedlungsgrenzlinien. Die textliche Beschreibung zur Lage und Abgrenzung der jeweiligen Siedlungsgrenzen sind in den Raumdefinitionen in Anlage 11 enthalten.

**Zu § 6:**

Bei der Festlegung der Eignungszonen waren die Festlegungen der Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm für die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe, LGBl. 8000/83-0 zu berücksichtigen. Zur näheren Information über den dadurch festgelegten gesetzlichen Rahmen wird auf folgende Internetseite verwiesen: <https://www.raumordnung-noe.at/land/ueberoertliche-raumordnung/konzepte-prozesse-grundlagen/materialabbau-in-noe>

In den Anlagen 3 bis 10 sowie 12 und 13 werden zu deren Absicherung einerseits Eignungszonen für die Gewinnung von Sand und Kies und andererseits Eignungszonen für die Gewinnung mineralischer Rohstoffe (mit Ausnahme von Sand und Kies) festgelegt.

In diesen Anlagen werden die Standorte der bisherigen Regionalen Raumordnungsprogramme unverändert ebenso übernommen und kenntlich gemacht.

Für die Zonen gemäß § 212 Mineralrohstoffgesetz erfolgt eine Kenntlichmachung in den Anlagen 3 bis 10; diese werden unverändert übernommen.

In Anlage 12 werden die Eignungszonen zur Gewinnung von Sand und Kies explizit hinsichtlich ihrer Abbauf orm in Trockenbaggerung und Nassbaggerung differenziert angeführt. Weiters wurden die Eignungszonen bzw. Standorte in Hinblick auf die Flächenangaben in Hektar sowie die Gemeindezuordnung geprüft. Die Angaben wurden in die Anlagentabellen übernommen und im Bedarfsfall aktualisiert.

In der nachfolgenden Überführungstabelle wird zum besseren Verständnis der Bezug zwischen der alten und der neuen Nummerierung hergestellt.

RegRop-Bezeichnung "neu"	neue Nummer	RegRop-Bezeichnung "alt"	alte Nummer	Gemeinde(n)	Abbautyp
RLP 20 - Bezirk Bruck an der Leitha	1	Südliches Wiener Umland	1	Rauchenwarth - Schwadorf	Eignungszone Sand und Kies
RLP 20 - Bezirk Bruck an der Leitha	2	Südliches Wiener Umland	2	Rauchenwarth - Schwadorf	Eignungszone Sand und Kies
RLP 20 - Bezirk Bruck an der Leitha	3	Südliches Wiener Umland	5	Fischamend	Eignungszone Sand und Kies
RLP 20 - Bezirk Bruck an der Leitha	1	Südliches Wiener Umland	6	Bad Deutsch-Altenburg, Hainburg	bestehender, nicht erweiterungsfähiger Standort
RLP 20 - Bezirk Bruck an der Leitha	2	Südliches Wiener Umland	10	Mannersdorf am Leithagebirge	Eignungszone für die Gewinnung von grundeigenen mineralischen Rohstoffen, bestehender, erweiterungsfähiger Standort
RLP 20 - Bezirk Bruck an der Leitha	3	Südliches Wiener Umland	11	Sommerein	Eignungszone für die Gewinnung von grundeigenen mineralischen Rohstoffen
RLP 20 - Bezirk Bruck an der Leitha	4	Südliches Wiener Umland	12	Sommerein	Eignungszone für die Gewinnung von grundeigenen mineralischen Rohstoffen, bestehender, erweiterungsfähiger Standort

### Zu Anlagen allgemein:

Die Übersichtskarte, die Legende sowie die Kartendarstellungen wurden in ihrer Form (z.B. Strichstärken) und ihrer Ausführung (z.B. Farbgebung, Abfolge) an den aktuellen graphischen und technischen Standard angepasst. Gleichzeitig wurden – es gibt nunmehr landesweit 20 Regionale Raumordnungsprogramme – Darstellungen (z.B. Siedlungsgrenzen) vereinheitlicht, wobei bisherige Erfahrungen und vor allem Fragen der Lesbarkeit maßgebend waren.

Die Anlagen 1 bis 13 gliedern sich nun wie folgt:

- Anlage 1: Übersicht
- Anlage 2: Legende
- Anlage 3 - 10: Kartenblätter
- Anlage 11: Liste der Siedlungsgrenzen
- Anlage 12: Liste der Eignungszonen für die Gewinnung von Sand und Kies
- Anlage 13: Liste der Eignungszonen und Standorte für die Gewinnung mineralischer Rohstoffe (mit Ausnahme von Sand und Kies)

Die Abfolgen und Nummerierung folgt der nunmehr erprobten Herangehensweise in den neueren Regionalen Raumordnungsprogrammen, z.B. im Regionalen Raumordnungsprogramm Wien Umland Nord (LGBI. Nr. 64/2015): es erfolgt zuerst die Darstellung der Übersichtskarte und der Legende für die Kartenblätter, dann folgen geblockt alle Kartenblätter und abschließend die tabellarischen Darstellungen

einerseits zu den Siedlungsgrenzen sowie andererseits zur Materialgewinnung (sofern relevant).

### **Zu Anlage 3 bis 10:**

In den Kartenbeilagen ist immer der Stand der Baulandwidmung mit 31.12.2020 dargestellt. Durch den vorgelagerten mehrjährigen Prozess der Regionalen Leitplanung kann sich bis zur Rechtskraft der Verordnung der in den Kartenanlagen dargestellte Widmungsstand jedoch in Einzelfällen von den rechtskräftig gewidmeten Baulandflächen unterscheiden.

Die in den vorliegenden Regionalen Raumordnungsprogrammen ausgewiesenen Bau- und Grünlandwidmungen entstammen einem Geodatenatz der so genannten „Widmungsumhüllenden“, der jährlich zum Stichtag des 31.12. aktualisiert wird. Dabei werden von den Gemeinden die gescannten und georeferenzierten Teilblätter der betroffenen Flächenwidmungspläne mit dem Geodatenatz des Vorjahres überlagert und die Veränderungen digital eingearbeitet. Diese Bearbeitung des Updates inklusive Qualitätskontrolle dauert rund ein halbes Jahr, d.h. die aktualisierten Geodaten dazu stehen jeweils ab Juni/Juli des Folgejahres zur Verfügung.

Auf Basis des damals aktuellen - für die Regionalen Leitplanungsprozesse herangezogenen - Widmungsstandes per 31.12.2020, wurden verschiedenste Analysen gerechnet, deren Ergebnisse Raumbezug aufwiesen und in enger Relation zu den Bau- und Grünlandwidmungen standen, z.B. Ausschluss von Überlappungen. Dazu gehören landesweit Vorschläge für:

- Siedlungsgrenzen
- Grenzen von Agrarischen Schwerpunkträumen
- Grenzen von Multifunktionalen Landschaftsräumen
- Grenzen von Regionalen Grünzonen

Dafür fällt eine gewisse Bearbeitungszeit an. Im Anschluss konnten die vorgeschlagenen Abgrenzungen in den Regionalen Leitplanungsprozessen mit den betroffenen Gemeinden ausführlich diskutiert und final festgelegt werden. Um das

beschriebene Prozedere der technischen und fachlichen Bearbeitung in der Verordnungswendung nicht erneut durchlaufen zu müssen, wurde der Stand der Bau- und Grünlandwidmung mit 31.12.2020 unverändert beibehalten.

Um die Lesbarkeit zu verbessern, wurde die mögliche Überlagerung von inhaltlichen Darstellungen aus anderen Fachbereichen (z.B. Naturpark mit Multifunktionalem Landschaftsräumen) nicht bzw. nicht mehr umgesetzt. Bei der Überlagerung von Grenzziehungen (Gemeinde-, Bezirks-, Regionsgrenze) mit den Grünraumfestlegungen gemäß § 4 gilt, dass diese Festlegung stets bis zur Mittelachse der jeweils dargestellten und ersichtlichen Grenzziehung gilt. Gleiches gilt, wenn die Grenzen der oben genannten Festlegungen von topologischen Inhalten der ÖK50 Karte überlagert werden.

Für die Kartendarstellungen wird aus folgenden Gründen der Maßstab 1:50.000 gewählt:

- Dies ist aus fachlicher Perspektive der „Standardmaßstab“ für multi-thematische, überörtliche Festlegungen in der Raumordnung. Eine Zusammenschau über alle österreichischen Bundesländer zeigt, dass für verbindliche Festlegungen der überörtlichen Raumordnung in den Ländern Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Tirol Kartenanlagen mit den Maßstäben 1:100.000 oder 1:50.000 zur Anwendung kommen. Vorarlberg und Wien verwenden größere Maßstäbe, die aber den geringen räumlichen Ausdehnungen der Länder und der in diesen Fällen zumeist monothematischen Darstellung geschuldet sind.
- Einzelne Ebenen (Situation - dunkelgrau, Gewässer - blau, Höhenschichtenlinien - braun) der digitalen amtlichen Karte ÖK50 des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen (BEV) im gleichen Maßstab werden als Orientierungshilfe verwendet, womit der Maßstab 1 zu 50.000 auch aus technischer Perspektive geeignet ist.
- Aus einer praktischen Perspektive bleibt die Anzahl der Kartenanlagen bei der Verwendung von 1 zu 50.000 und DIN A3 überschaubar. Für die Gemeinden und die Bevölkerung ist ein Ausdrucken und eine haptische Verwendung

möglich. Digitale Lösungen werden parallel angeboten, womit eine transparente und barrierefreie Vorgangsweise gewährleistet ist.

- In der Planungssystematik erfolgt eine Konkretisierung des Regionalen Raumordnungsprogramms durch die Gemeinden (Örtliches Entwicklungskonzept, Flächenwidmungsplanung). Diese sind auch die Normadressaten. Univ. Prof. A. Kanonier (TU Wien) weist in seiner Studie über die „Plangenaugigkeit“, erstellt im Dezember 2019 im Auftrag der Österreichischen Raumordnungskonferenz, in seinen „Empfehlungen zu Plandarstellungen“ (ab Seite 89) auf die „Planungssystematik“ hin: *„Die der hierarchischen Planungssystematik immanenten unterschiedlichen Maßstäblichkeit von verordneten Plänen sollten bei der Bestimmung des erforderlichen Maßes der Plangenaugigkeit berücksichtigt werden. Reduzierte Anforderungen an die Plangenaugigkeit werden aber nur dann zu vertreten sein, wenn zwingend in nachgeordneten Plänen (in größeren Maßstäben) eine Konkretisierung erfolgt“.*

### **Zu Anlage 11:**

In der Anlage 11 sind für die jeweilige Gemeinde alle Siedlungsgrenzen beschrieben. Dabei wird analog zu den Kartendarstellungen zwischen flächigen und linearen Siedlungsgrenzen unterschieden. Es erfolgt zudem eine Durchnummerierung je Gemeinde, um einen Überblick über die Gesamtzahl, der in einer Gemeinde vorhandenen Siedlungsgrenzen, zu geben. Die Zuordnung der Siedlungsgrenzen zu einer Katastralgemeinde bzw. Ortsteil bzw. Ortschaft (jeweils der Raumdefinition vorangestellt) soll die Auffindbarkeit in der Karte erleichtern. Über die Angabe der Himmelsrichtung wird darüber hinaus jede Siedlungsgrenze in den Karten verortet.

### **Begründungen für die Neufestlegung, Abänderung und Streichung Regionaler Siedlungsgrenzen:**

Die Zahl der Siedlungsgrenzen in der Anlage 11 zu dieser Verordnung kann sich von der im jeweiligen Umweltbericht genannten Zahl unterscheiden, da es in manchen Fällen zu einer Trennung und/oder einer Vereinigung von Siedlungsgrenzen kam. Dieser Bereinigungs- und Konkretisierungsschritt ist nachfolgend erwähnt, hat aber keine Auswirkungen auf die Ziele und Intentionen der Siedlungsgrenzen und auf die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung.

In den nachfolgenden Beschreibungen der geänderten bzw. gestrichenen Siedlungsgrenzen sind grammatikalische bzw. sprachliche Änderungen („Tippfehler“), kleinere Textanpassungen, Anpassungen der Schreibweise der Siedlungsgrenzen nicht als Änderungen vermerkt, da die Ziele und Intentionen der Festlegung als Siedlungsgrenzen unverändert bleiben.

Weitere Präzisierungen, die lediglich die Raumdefinition betreffen, wie z.B. falsche Ortsbezeichnungen, werden ebenfalls nicht extra beschrieben, da die räumliche Konfiguration, die Intention und die Wirkung der jeweiligen Siedlungsgrenzen unverändert bleiben.

Siedlungsgrenzen, die in den bisherigen Raumdefinitionen teilweise oder gänzlich erweitert waren und nunmehr an der bestehenden Baulandwidmung anliegen, werden nachfolgend im Sinne einer Änderung nicht gesondert beschrieben. Dabei handelt es sich um Fälle, in denen in den letzten Jahren im Rahmen der örtlichen Raumordnung neue Baulandwidmungen vorgenommen wurden. Die entsprechenden Siedlungsgrenzen bleiben in ihrer Intention und Wirkung jedoch unverändert. Es handelt sich lediglich um eine textliche Nachführung der Raumdefinition auf den aktuellen Stand (= bestehende Grenze der Baulandwidmung).

In manchen der nachfolgenden Beschreibungen wird auf Baulandtiefen abgestellt. Dabei handelt es sich um die Tiefe von typischen Baugrundstücken. Das jeweilige Ausmaß der Baulandtiefe ist den Anlagen 3 bis 10 zu entnehmen.

Um die Zuordnung der Siedlungsgrenzen in der Anlage 11 zu dieser Verordnung und in der vorliegenden Erläuterung zu gewährleisten, sind gestrichene Siedlungsgrenzen nachfolgend ohne Nummerierung angeführt.

## **Berg**

*1. Berg: bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung am nördlichen Ortsrand*

Hier wird die Siedlungsgrenze in Richtung Westen erweitert. Dies dient der Deckung des langfristigen Baulandbedarfs. Darüber hinaus bleibt die grundsätzliche Intention der bisher verordneten Siedlungsgrenze unverändert.

## **Bruck an der Leitha**

*1. Schlosspark: bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung am östlichen Ortsrand*

Hier wird der nördliche Abschnitt der derzeit verordneten Siedlungsgrenze in Richtung Osten verschoben. Der kleinräumige Erweiterungsbereich dient der Deckung des künftigen Baulandbedarfs bei Erhaltung einer kompakten Siedlungsstruktur.

## **Ebergassing**

*2. Ebergassing: bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung am nördlichen Ortsrand*

Unter Berücksichtigung des langfristigen Baulandbedarfs für Wohnen, im nordöstlichen Teil auch für die betriebliche Entwicklung, wird hier eine neue Siedlungsgrenze festgelegt. Dies dient zur Schaffung einer klaren Abgrenzung zwischen Siedlungskörper und freier Landschaft, der Vermeidung einer linienförmigen Siedlungsentwicklung sowie zur Berücksichtigung des Flughafens Wien-Schwechat.

## **Ebergassing**

*3. Ebergassing: bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung am südwestlichen Ortsrand*

Unter Berücksichtigung des künftigen Wohnraumbedarfs wird hier eine neue Siedlungsgrenze festgelegt. Dies dient zur Schaffung einer klaren Abgrenzung zwischen Siedlungskörper und freier Landschaft, der Vermeidung einer linienförmigen Siedlungsentwicklung sowie zur Sicherung eines Wildtierkorridors (im direkt an Gramatneusiedl angrenzenden Siedlungsbereich von Ebergassing wird ebenfalls eine Siedlungsgrenze festgelegt).

## **Ebergassing**

### *4. Ebergassing: Bauland an der Gemeindegrenze zu Gramatneusiedl: erweiterte Grenze der Baulandwidmung im Nordosten*

Unter Berücksichtigung des geplanten Mittelschulstandorts für die Gemeinden in der Region (Sprenkel) wird hier eine neue Siedlungsgrenze festgelegt. Dies dient zur Schaffung einer klaren Abgrenzung zwischen Siedlungskörper und freier Landschaft sowie der Verhinderung des Zusammenwachsens der Ortschaften (in Ebergassing wird am südwestlichen Ortsrand ebenfalls eine Siedlungsgrenze festgelegt).

## **Ebergassing**

### *5. Wienerherberg: bestehende Grenze der Baulandwidmung am südwestlichen Ortsrand*

Hier kommt es zu einer Neufestlegung einer Siedlungsgrenze am südwestlichen Ortsrand der Ortschaft Wienerherberg. Dies dient zur Gewährleistung eines einheitlichen Siedlungsabschlusses, zur Schaffung einer klaren Abgrenzung zwischen Siedlungskörper und freier Landschaft (die bestehende Siedlungsgrenze in Ebergassing am nordöstlichen Ortsrand wird beibehalten), der Vermeidung einer linienförmigen Siedlungsentwicklung sowie zur Konzentration der räumlichen Entwicklung auf die Ortschaft.

## **Enzersdorf an der Fischa**

### *3. Enzersdorf: bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung am östlichen Ortsrand*

Im Nordosten des Siedlungsgebietes von Enzersdorf an der Fischa wird die derzeit verordnete Siedlungsgrenze Richtung Südosten entlang des Straßenverlaufs verlängert. Damit ist eine langfristige Baulandentwicklung gewährleistet. Die Intentionen der Siedlungsgrenze (u.a. Erhaltung des Landschaftsbildes sowie Vermeidung einer Siedlungstätigkeit im Lärmeinflussbereich des Flughafens Wien-Schwechat) bleiben grundsätzlich unverändert.

## **Enzersdorf an der Fischa**

### *4. Schlossparksiedlung: bestehende Grenze der Baulandwidmung*

Hier kommt es zu einer Neufestlegung einer Siedlungsgrenze rund um die Schlossparksiedlung. Dies dient zur Begrenzung der Wohnbebauung, der Erhaltung

eines kompakten Siedlungskörpers, zur Konzentration der räumlichen Entwicklung auf den Siedlungsteil sowie zur Vermeidung des Zusammenwachsens der Ortsteile.

### **Enzersdorf an der Fischa**

#### *5. Betriebsgebiet westlich von Margarethen am Moos: bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung im Nordwesten*

Unter Berücksichtigung der zukünftigen Betriebsgebietsentwicklung wird hier eine neue Siedlungsgrenze im Westen der Ortschaft Margarethen am Moos festgelegt. Dies dient zur Schaffung einer klaren Abgrenzung zwischen Siedlungskörper und freier Landschaft, zur Vermeidung linearer Siedlungsentwicklungen sowie zur Korridorfreihaltung der geplanten B260.

### **Enzersdorf an der Fischa**

#### *6. Betriebsgebiet an der B10 westlich der Regionalen Grünzone am Reisenbach: bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung im Nordwesten und Südwesten*

Unter Berücksichtigung einer geordneten betrieblichen Entwicklung wird hier eine neue Siedlungsgrenze nördlich und südlich der B10 festgelegt. Dies dient zur Schaffung einer klaren Abgrenzung zwischen Siedlungskörper und freier Landschaft, zur Vermeidung linearer Siedlungsentwicklungen sowie zur Korridorfreihaltung der geplanten B260.

### **Enzersdorf an der Fischa**

#### *7. Betriebsgebiet östlich der B60: bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung*

Hier kommt es zu einer Neufestlegung einer Siedlungsgrenze rund um das Logistikzentrum östlich der B60 bzw. nördlich der B10. Dies dient zur Schaffung einer klaren Abgrenzung zwischen Siedlungskörper und freier Landschaft. Zudem wird damit die betriebliche Nutzung auf den Bereich begrenzt.

### **Enzersdorf an der Fischa**

#### *8. Wohnbauland und Betriebsgebiet an der Gemeindegrenze zu Schwadorf: bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung im Osten*

Unter Berücksichtigung einer langfristigen betrieblichen Entwicklung wird hier eine neue Siedlungsgrenze nördlich und südlich der B10 festgelegt. Im Süden begrenzt die Siedlungsgrenze zudem einen Wohnsiedlungsbereich in Richtung Süden und Osten. Dies dient der Vermeidung einer Siedlungstätigkeit im Lärmeinflussbereich des Flughafens Wien-Schwechat, zur Schaffung einer klaren Abgrenzung zwischen Siedlungskörper und freier Landschaft, zur Korridorfreihaltung der geplanten B260 sowie im Bereich der Wohnbaulandwidmung zur Sicherung eines Fauna-Flora-Habitat-Gebiets.

### **Enzersdorf an der Fischa**

#### *9. Enzersdorf: bestehende Grenze der Baulandwidmung sowie der Widmung Grünland-Kleingärten am südlichen Ortsrand*

Hier kommt es zu einer Neufestlegung einer Siedlungsgrenze an der südlichen Grenze der Kleingartensiedlung. Dies dient zur Erhaltung eines kompakten Siedlungskörpers, zur Vermeidung linienförmiger Siedungsentwicklungen sowie Vermeidung einer Siedlungstätigkeit im Lärmeinflussbereich des Flughafens Wien-Schwechat.

### **Fischamend**

#### *1. Fischamend-Markt: bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung am südöstlichen Ortsrand*

Unter Berücksichtigung des langfristigen Baulandbedarfs wird hier eine neue Siedlungsgrenze festgelegt. Dies dient zur Gewährleistung eines kompakten Siedlungskörpers und zur Schaffung einer klaren Abgrenzung zwischen Siedlungskörper und freier Landschaft. Im südlichen Bereich ist damit die Freihaltung einer Waldrandzone sowie die Vermeidung einer vermehrten Siedlungstätigkeit im Lärmeinflussbereich des Flughafens Wien-Schwechat verbunden.

### **Götzendorf an der Leitha**

#### *1. Götzendorf und Pischelsdorf: bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung am südlichen und südöstlichen Ortsrand*

Am östlichen Ortsrand des Siedlungsgebietes wird die verordnete Siedlungsgrenze teilweise im Zuge einer technischen Präzisierung an das Bauland angepasst bzw. im nordöstlichen Bereich erweitert, um einen einheitlichen Siedlungsabschluss zu gewährleisten.

### **Gramatneusiedl**

#### *1. Gramatneusiedl: bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung am nordwestlichen und westlichen Ortsrand*

Unter Berücksichtigung des langfristigen, künftigen Wohn- sowie Betriebsbaulandbedarfs wird hier eine neue Siedlungsgrenze festgelegt. Im mittleren Bereich, westlich angrenzend an den Friedhof, umfasst die Siedlungsgrenzfestlegung die im örtlichen Entwicklungskonzept ausgewiesenen Entwicklungsflächen. Die Siedlungsgrenze dient zudem der Gewährleistung eines kompakten Siedlungskörpers sowie der Schaffung einer klaren Abgrenzung zwischen Siedlungskörper und der freien Landschaft.

### **Hainburg an der Donau**

#### *2. Hainburg: bestehende Grenze der Baulandwidmung am südlichen und südwestlichen Ortsrand*

Bei der bestehenden – ehemals einen isolierten Siedlungsteil umschließenden – Siedlungsgrenze „Hainburg, Siedlungsteil südlich Hainburg im Bereich der Hundsheimer Berge, bestehende Grenze der Baulandwidmung“ wird der nördliche Teil der Siedlungsgrenze gestrichen. In diesem Bereich entfaltet die Siedlungsgrenze ohnehin keine Wirkung, wodurch es sich bei dieser Änderung um eine Bereinigung bzw. eine technische Präzisierung handelt.

Anschließend wird diese Siedlungsgrenze mit der bestehenden Siedlungsgrenzen „Hainburg, südlicher und südwestlicher Ortsrand, bestehende Grenze der Baulandwidmung“ verbunden und in Richtung Osten entlang der Grenze der Baulandwidmung verlängert. Analog zur Intention der bestehenden Siedlungsgrenzen dient die Verlängerung primär dem zusätzlichen Schutz des Multifunktionalen Landschaftsraums sowie zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes.

### **Himberg**

#### *1. Velm: bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung am nördlichen Ortsrand*

Unter Berücksichtigung des künftigen Bedarfs an Wohnbauland wird hier eine neue Siedlungsgrenze festgelegt. Dies dient zur Schaffung einer klaren Abgrenzung zwischen Siedlungskörper und freier Landschaft, zur Konzentration der räumlichen Entwicklung auf den Siedlungsteil, zur Vermeidung linienförmiger Siedlungsentwicklungen sowie zur Konfliktvermeidung mit dem Golfclub.

### **Himberg**

#### *2. Himberg: bestehende Grenze der Baulandwidmung am westlichen Ortsrand*

Hier kommt es zu einer Neufestlegung einer Siedlungsgrenze im Westen des Siedlungsgebietes des Hauptortes. Dies dient zur Schaffung einer kompakten Siedlungsstruktur sowie zur Freihaltung eines Wildtierkorridors.

### **Himberg**

#### *3. Himberg: bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung am östlichen Ortsrand*

Unter Berücksichtigung des langfristigen Bedarfs v.a. an Betriebsbauland wird hier eine neue Siedlungsgrenze festgelegt. Dies dient zur Schaffung einer klaren Abgrenzung zwischen Siedlungskörper und der freien Landschaft, zur Vermeidung einer baulichen Überschreitung der B15 sowie - v.a. im Bereich des bestehenden Wohnbaulandes - zur Vermeidung des Zusammenwachsens der beiden Ortschaften Pellendorf und Himberg.

### **Himberg**

#### *4. Pellendorf: bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung am südlichen Ortsrand*

Hier kommt es zu einer Neuausweisung einer Siedlungsgrenze am südlichen Ortsrand. Die Abgrenzung wird an das Bauland angelegt und inkludiert einen kleinen Erweiterungsbereich. Dies dient zur Gewährleistung eines klareren Siedlungsabschlusses sowie zur Vermeidung des Zusammenwachsens der beiden Ortschaften Pellendorf und Himberg.

### **Hof am Leithaberge**

#### *1. Hof: bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung am östlichen Ortsrand*

Hier handelt es sich um eine verordnete Grenze der Baulandwidmung am östlichen Ortsrand, die übernommen und im Bereich des Friedhofs geringfügig verschoben wird. Dies dient der Anpassung an den aktuellen Stand der Baulandumhüllenden. Darüber hinaus bleibt die grundsätzliche Intention der bisher verordneten Siedlungsgrenze unverändert.

### **Lanzendorf**

#### *1. Lanzendorf: bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung am nordwestlichen Ortsrand*

Die verordnete Siedlungsgrenze am nordwestlichen Ortsrand wird im Zuge der Übernahme an mehreren Stellen angepasst. Im Westen der Gemeinde kommt es zu einer Erweiterung im Bereich des Betriebsgebietes zwecks Deckung des langfristigen Baulandbedarfs für Betriebs- bzw. Industriegebietsentwicklung. Im Bereich des Wohnbaulandes kommt es im Zuge einer technischen Präzisierung zu einer geringfügigen Anpassung. Dies dient der Deckung des künftigen Wohnraumbedarfs. Gleichzeitig wird die bestehende Siedlungsgrenze in einem Teilbereich an die B11 angelegt, um ein Zusammenwachsen der beiden Ortsteile und bandförmige Entwicklung zu unterbinden.

### **Leopoldsdorf**

#### *2. Leopoldsdorf: bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung am nordöstlichen Ortsrand*

Die Siedlungsgrenze in der Gemeinde Leopoldsdorf stellt einen Teilabschnitt einer umfassenden, über mehrere Gemeinden verlaufenden Grenze der Baulandwidmung im Südosten der Wiener Stadtgrenze dar. Hier wird die verordnete Siedlungsgrenze am nordöstlichen Ortsrand übernommen und im Bereich östlich der B16 angepasst. Die B16 bildet die Grenze dieser Abgrenzung. Dies dient der Abdeckung des künftigen Baulandbedarfs für Betriebs- bzw. Industriegebietsentwicklung, gleichzeitig werden die Freiräume in Richtung Schnellstraße und in Richtung Wien gesichert.

### **Leopoldsdorf**

*3. Leopoldsdorf: bestehende Grenze innerhalb der Baulandwidmung beim Dr. Berta Gauster Park*

Hier kommt es zu einer Neuausweisung einer Siedlungsgrenze rund um den Dr. Berta Gauster Park. Dies dient der Sicherung einer Grünfläche und somit von Flächen für die Naherholung innerhalb eines dicht bebauten Bereiches.

### **Mannersdorf am Leithagebirge**

*1. Mannersdorf: bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung am südwestlichen, östlichen und nordöstlichen Ortsrand*

Hier wird die verordnete Siedlungsgrenze übernommen und im östlichsten Bereich geringfügig erweitert. Dies dient der Deckung des künftigen Wohnraumbedarfs. Darüber hinaus bleibt die grundsätzliche Intention der bisher verordneten Siedlungsgrenze unverändert.

### **Maria-Lanzendorf**

*1. Maria Lanzendorf: erweiterte Grenze der Baulandwidmung am nordwestlichen Ortsrand*

Die Siedlungsgrenze in der Gemeinde Maria Lanzendorf stellt einen Teilabschnitt einer umfassenden, über mehrere Gemeinden verlaufenden Grenze der Baulandwidmung im Südosten der Wiener Stadtgrenze dar. Hier wird die verordnete Siedlungsgrenze am nordwestlichen Ortsrand übernommen und im Bereich des Betriebsgebietes östlich der B16 angepasst. Dies dient der Abdeckung des künftigen Baulandbedarfs für Betriebs- bzw. Industriegebietsentwicklung, gleichzeitig werden die Freiräume in Richtung Schnellstraße und in Richtung Wien gesichert.

### **Maria-Lanzendorf**

*2. Betriebsgebiet beim Kanzelhof und Kleingartensiedlung: bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung am westlichen Ortsrand*

Hier wird die verordnete Siedlungsgrenze im Zuge der Übernahme im Westen angepasst und bis zur Kleingartensiedlung verlängert, um diese im Westen und Süden zu begrenzen. Zudem dient die Siedlungsgrenze der Sicherung der landwirtschaftlichen Flur. Der dazwischenliegende Erweiterungsbereich dient der Deckung des langfristigen Baulandbedarfs.

## **Moosbrunn**

### *2. Moosbrunn: bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung am nordöstlichen Ortsrand*

Hier kommt es zu einer Neuausweisung einer Siedlungsgrenze, die im nördlichen Bereich teilweise ans Bauland angelegt bzw. im südlichen Abschnitt teilweise erweitert wurde (sie ist zudem beidseits der L156 festgelegt). Der Erweiterungsbereich dient der Deckung des künftigen Wohnraumbedarfs. Mit der Siedlungsgrenze soll unter anderem das Zusammenwachsen mit der Nachbargemeinde Gramatneusiedl verhindert, die Siedlungsentwicklung auf den Hauptort konzentriert sowie Grünräume (Wildtierkorridor) gesichert werden.

## **Rauchenwarth**

### *1. Rauchenwarth: bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung am nördlichen Ortsrand*

Hier handelt es sich um eine Verschiebung der verordneten Siedlungsgrenze Richtung Norden. Der Erweiterungsbereich dient der Deckung des langfristigen Wohnraumbedarfs. Bei der Abgrenzung wurde die Fluglärmzone der Lärmeinflussbereich des Flughafens Wien-Schwechat (inklusive der Planungen zur Dritten Piste) berücksichtigt.

## **Schwadorf**

### *1. Schwadorf: bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung am nordöstlichen Ortsrand*

Hier handelt es sich um eine verordnete Siedlungsgrenze, die im Norden erweitert wird. Dies dient der Deckung des künftigen Baulandbedarfs für Betriebs- bzw. Industriegebietsentwicklung. Bei der Abgrenzung wurde die Fluglärmzone der Lärmeinflussbereich des Flughafens Wien-Schwechat (inklusive der Planungen zur Dritten Piste) berücksichtigt.

## **Scharndorf**

### *1. Wildungsmauer: bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung am südlichen Ortsrand*

Die Siedlungsgrenze wird entlang der Grundstücke 320/1, 321 sowie 322/7 dahingehend Richtung Süden erweitert, so dass eine betriebliche Entwicklung gemäß dem Örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde ermöglicht wird.

### **Schwechat**

#### *3. Rannersdorf: bestehende Grenze der Baulandwidmung am westlichen Ortsrand*

Die Siedlungsgrenze in der Gemeinde Schwechat stellt einen Teilabschnitt einer umfassenden, über mehrere Gemeinden verlaufenden Grenze der Baulandwidmung im Südosten der Wiener Stadtgrenze dar. Hier kommt es im Zuge der Übernahme der Siedlungsgrenze in zwei Teilabschnitten zu einer Anpassung. Diese Erweiterungen gewährleisten eine langfristige Betriebsgebietsentwicklung. Darüber hinaus bleibt die grundsätzliche Intention der bisher verordneten Siedlungsgrenze unverändert.

### **Sommerein**

#### *2. Sommerein: bestehende Grenze der Baulandwidmung am westlichen, südlichen und östlichen Ortsrand*

Hier handelt es sich um eine verordnete Siedlungsgrenze, die im Zuge der Übernahme im östlichen Abschnitt geringfügig adaptiert wird. Dies dient der besseren Anpassung an den aktuellen Stand der Baulandumhüllenden. Darüber hinaus bleibt die grundsätzliche Intention der bisher verordneten Siedlungsgrenze unverändert.

### **Trautmannsdorf an der Leitha**

#### *2. Trautmannsdorf: bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung am südlichen und östlichen Ortsrand*

Hier kommt es im Zuge der Übernahme der verordneten Siedlungsgrenze an mehreren Stellen zu Erweiterungen im Westen, Süden und Osten. Die grundsätzliche Intention der bisher verordneten Siedlungsgrenze bleibt jedoch unverändert. Die Änderung dient der Deckung des künftigen Wohnraumbedarfs. Im Bereich des Schlosses kommt es ebenfalls zu Änderungen, um einerseits eine Revitalisierung des dortigen Baubestandes zu ermöglichen, andererseits um entsprechende Nachnutzungsmöglichkeiten zu eröffnen. Dies schließt eine Verschiebung der Siedlungsgrenze mit ein, um einen Entwicklungsbereich für den langfristigen Bedarf zu schaffen. Das ist eine Änderung gemäß § 24 Abs. 11 Z 1 NÖ ROG 2014.

## **Trautmannsdorf an der Leitha**

### *3. Sarasdorf: erweiterte Grenze der Baulandwidmung am westlichen Ortsausgang*

Hier wird die verordnete Siedlungsgrenze im Zuge der Übernahme nach Osten verschoben und rückt somit näher an den Siedlungsbereich der KG Sarasdorf heran. Die Abgrenzung erfolgt nunmehr parallel zur weiterhin erweiterten Siedlungsgrenze im Osten des Hauptortes. Die beabsichtigte Trennung der beiden Siedlungskörper wird beibehalten.

## **Wolfsthal**

### *2. Wolfsthal: bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung am südlichen Ortsrand*

Hier kommt es im Zuge der Übernahme der bisher verordneten Siedlungsgrenze zu einer Erweiterung im Westen. Dies dient der Deckung des künftigen Wohnraumbedarfs sowie der geplanten Errichtung der Feuerwehr. Darüber hinaus bleibt die grundsätzliche Intention der bisher verordneten Siedlungsgrenze unverändert.

## **Zwölfaxing**

### *1. Zwölfaxing: bestehende Grenze der Baulandwidmung am nordöstlichen Ortsrand*

Hier kommt es im Zuge der Übernahme der bisher verordneten Siedlungsgrenze zu einer Verlängerung nach Süden bis zum dort bereits bestehenden Bauland. In Bereich der Verlängerung ist die Siedlungsgrenze für künftige Wohnbebauung erweitert, womit die Bebaubarkeit der zweiten Straßenseite im Lichte einer effizienten Ausnutzung der Infrastruktur gewährleistet ist.